

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/7096

Gesetz zur Änderung land- und forstwirtschaftlicher Vorschriften

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/7096 – zuzustimmen.

18.9.2024

Der Berichterstatter:

Klaus Hoher

Der Vorsitzende:

Martin Hahn

Bericht

Der Ausschuss für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat in seiner 28. Sitzung am 18. September 2024 den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Änderung land- und forstwirtschaftlicher Vorschriften – Drucksache 17/7096 – beraten.

Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz teilt mit, bei dem Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung land- und forstwirtschaftlicher Vorschriften handle es sich um einen Mantelgesetzentwurf, der mehrere Änderungen beinhalte.

Im Fischereigesetz für Baden-Württemberg solle die Altersgrenze, ab der Kindern der Jugendfischereischein erteilt werden könne, von zehn auf sieben Jahre gesenkt werden. Im Jagd- und Wildtiermanagementgesetz werde aufgrund der Empfehlung des Wildtierberichts 2021 eine Zuordnung der Managementstufen bezüglich der Graugans und des Wildkaninchens vorgenommen. Ferner würden die Ziele des Gesetzes und die Ziele der Jagd an die Herausforderungen des Klimawandels angepasst.

Im Landeswaldgesetz würden die Grundlagen für eine digitale Förderantragstellung sowie die Bereitstellung eines Onlineportals zur gezielten Beratung und Information von Waldbesitzern gesetzlich verankert.

Des Weiteren würden im Landwirtschafts- und Landeskultugesetz mit diesem Gesetzentwurf die rechtliche Grundlage für die im Koalitionsvertrag vereinbarte Einrichtung eines Kulturlandschaftsrats geschaffen sowie künftig eine digitale Antragstellung ermöglicht.

Im Gesetz zur Regelung des Personalübergangs auf die Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg werde die Beschränkung der Durchlässigkeit auf Beschäftigte, bei denen zum Stichtag der Forstreform bereits ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis vorgelegen habe, aufgehoben. Diese Änderung diene dazu, dass sich jene Beschäftigte sowohl der ForstBW als auch der Landesforstverwaltung, die nicht unter die bisherige Regelung gefallen seien, ebenfalls auf entsprechenden Stellen bewerben könnten.

Eine Abgeordnete der Fraktion GRÜNE bringt vor, hinsichtlich der Änderung im Fischereigesetz, das Alter für die Erteilung des Jugendfischereischeins von zehn auf sieben Jahre abzusenken, habe es vonseiten des Tierschutzes Interventionen gegeben. Sie hätte sich im Gesetzentwurf eine Information gewünscht, was Kinder in diesem Alter im Hinblick auf die Fischerei machen dürften. Diese Information sei in dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf leider nicht enthalten. Sie stimme dem Fischereigesetzentwurf dennoch zu, da die Kinder die Fische dann weder abhaken noch töten würden.

Bei den Änderungen in Bezug auf die anderen im Mantelgesetzentwurf enthaltenen Gesetze handle es sich nach ihrem Dafürhalten um notwendige Änderungen. Sie erachte es als erfreulich, dass sich der Mehraufwand für die öffentlichen Haushalte auf 250 000 € beschränke. Bis auf die Bereitstellung des Onlineportals „WaldPortal BW“ und die Umstellung auf digitale Förderanträge sei die Änderung der Gesetze nicht mit weiteren Mehrkosten verbunden. Die Möglichkeit der digitalen Antragstellung sei ein wichtiger Schritt in der heutigen Zeit, die dafür benötigten finanziellen Mittel halte sie daher für gerechtfertigt.

Eine Abgeordnete der Fraktion der CDU äußert, die CDU-Fraktion begrüße diesen Gesetzentwurf ebenfalls. Sie erachte insbesondere die Änderung im Landeswaldgesetz, die Grundlagen für eine digitale Antragstellung gesetzlich zu verankern, als richtig. Die Möglichkeit, Förderanträge digital zu stellen, könne viel Arbeit sparen und die Antragstellung effizienter machen.

Es könne im Land eine zunehmende Naturfremdheit beobachtet werden, die bereits bei den Kindern anfangen. Aus diesem Grund halte ihre Fraktion die Absenkung der Altersgrenze, ab der Kindern der Jugendfischereischein erteilt werden könne, für das richtige Signal. Ab einem Alter von etwa sieben Jahren fingen Kinder an, in Vereine zu gehen, sodass es eine Konkurrenz z. B. zu Sport- und Musikvereinen oder Jugendfeuerwehren gebe. Es müsse überlegt werden, wie Kinder im Hinblick auf die Natur und die Tierwelt sensibilisiert werden könnten. Zwei Drittel der Unterwasserarten seien vom Aussterben bedroht oder bereits verschollen, Unterwasserarten benötigten daher eine besondere Würdigung. Die Herabsenkung des Alters beim Jugendfischereischein erachte sie als richtig, da den Kindern dadurch die Möglichkeit gegeben werde, sich bereits früh mit diesem Thema auseinanderzusetzen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD merkt an, Artikel 6 des Gesetzentwurfs, die Änderung des Tiergesundheitsausführungsgesetzes, könne nach seinem Dafürhalten durchaus kritisch gesehen werden. Durch die Änderung im § 5 Absatz 3 des Tiergesundheitsausführungsgesetzes komme für die Leitung der für die Tiergesundheit zuständigen Organisationseinheit der Tiergesundheitsbehörde in begründeten Einzelfällen künftig auch Personal aus anderen Fachbereichen statt wie bisher nur Amtstierärztinnen und Amtstierärzte infrage. Er erkundige sich, ob es in anderen Bereichen auf Leitungsebene ebenfalls der Fall bzw. gängige Praxis sei, dass Personal aus anderen Fachrichtungen eingesetzt werden könne, oder ob es sich um ein Novum handle.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP äußert, er danke der Landesregierung, dass die langjährige Forderung der FDP, das Alter abzusenken, ab dem Kindern der Jugendfischereischein erteilt werden könne, in diesem Gesetzentwurf umgesetzt werde.

Im Landeswaldgesetz würden die Grundlagen für eine Digitalisierung bei der Förderantragstellung gesetzlich verankert. Mit diesen Änderungen sei seine Fraktion einverstanden. Es komme jedoch darauf an, welches Digitalisierungssystem genutzt werde. Es müsse einheitliche Schnittstellen zu anderen Systemen wie FIONA, RePro oder FöBIS geben, damit keine Probleme aufträten, wenn die Anträge weitergeleitet und weiterbearbeitet würden. Laut dem Gesetzentwurf gehörten dem Kulturlandschaftsrat Vertreterinnen und Vertreter einer Vielzahl von Gruppen sowie auch der Gesellschaft als Mitglieder an. Die konkrete Ausgestaltung des Kulturlandschaftsrats könne er jedoch noch nicht erkennen. Ihn interessierten weitere Informationen zu diesem Thema. In Bezug auf die Änderung des Tiergesundheitsausführungsgesetzes stelle er die Frage nach der Vereinbarkeit mit dem Verbraucherschutz, wenn die Standards bzw. die Qualität bei der Besetzung der Leitungen bei den für die Tiergesundheit zuständigen Organisationseinheiten von Tiergesundheitsbehörden abgesenkt würden.

Ein Abgeordneter der Fraktion der AfD bemerkt, auch die AfD-Fraktion habe schon mehrfach die Absenkung der Altersgrenze beim Jugendfischereischein gefordert. Aus diesem Grund begrüße seine Fraktion diese Änderung im vorliegenden Gesetzentwurf.

Ihn interessiere, ob durch den Kulturlandschaftsrat in der Vergangenheit Verbesserungen hätten erzielt werden können und die Einrichtung dieses Rates somit etwas gebracht habe.

Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz legt dar, bei der Änderung des Tiergesundheitsausführungsgesetzes gehe es darum, dass bisher ausschließlich Tierärztinnen und Tierärzte die Aufgabe der Leitung der entsprechenden Organisationseinheiten an den Landratsämtern hätten übernehmen dürfen. Künftig dürften diese Stellen aufgabenbezogen auch mit Lebensmittelchemikerinnen und -chemikern besetzt werden. Dies sei die einzige Ausnahme. Die Lebensmittelüberwachungsbehörden seien nicht nur im Bereich Tierschutz tätig, sondern auch in der Lebensmittelüberwachung. Dort seien regelmäßig Lebensmittelchemikerinnen und -chemiker beschäftigt. In den Veterinärämtern vor Ort würden Beschäftigte aus beiden Bereichen arbeiten, derzeit dürften jedoch nur Tierärztinnen und Tierärzte die Leitung übernehmen. Dieser Vorbehalt solle mit dem Gesetzentwurf den Gegebenheiten angepasst werden, da faktisch bereits beide Laufbahnen vertreten seien.

Der Sinn einer digitalen Förderantragstellung sei gerade, dass es keine Schnittstellen gebe. Indem Anträge online eingereicht würden, könne eine schnittstellenlose Antragsbearbeitung ermöglicht werden. Dies führe auch zu einer Vereinfachung des Prozesses für die Antragstellerinnen und Antragsteller.

Im Rahmen des Entstehungsprozesses des Biodiversitätsstärkungsgesetzes hätten die Bauernverbände die Einrichtung eines Kulturlandschaftsrats zur nutzerseitigen Thematisierung der Kulturlandschaft gefordert. Ein Probendurchlauf sei bereits gestartet worden.

Der Kulturlandschaftsrat diene als Beratungsorgan der Landesregierung. Die bewirtschaftete Landschaft müsse erhalten bleiben. Es sei sinnvoll, diesbezüglich Kriterien wechselnder Art zu berücksichtigen. Dem Kulturlandschaftsrat obliege die Aufgabe, diese Punkte zu beraten und der Landesregierung Vorschläge zu unterbreiten.

Es würden vorzugsweise Vertreterinnen und Vertreter in den Kulturlandschaftsrat berufen, die aus dem nutzerorientierten Bereich stammten. Zu diesem Kreis gehörten beispielsweise die Bauernverbände, forstliche Verbände, aber auch der Schwäbische Heimatbund, der sich der Kulturlandschaft verschrieben habe und deren Erhaltung zum Ziel habe.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP merkt an, er gehe davon aus, dass die digitale Antragstellung bei den Antragstellern funktioniere. Ihm sei es bei seiner Frage um die Schnittstellen bei der internen Weiterleitung und der Bearbeitung der Anträge gegangen. Es mache keinen Sinn, wenn die Anträge zur Bearbeitung zunächst wieder ausgedruckt und beispielsweise per Fax weitergeleitet werden müssten. Er erkundige sich, ob diese Schnittstellen sichergestellt seien.

Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz antwortet, es sei nicht beabsichtigt, solche Schnittstellen erst entstehen zu lassen. Durch die Implementierung des elektronischen Onlineportals „WaldPortal BW“ sollten Schnittstellen vermieden werden, sodass die Anträge nicht wieder ausgedruckt werden müssten. Die Entscheidung über den Antrag solle direkt erfolgen und dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin mitgeteilt werden.

Mehrheitlich empfiehlt der Ausschuss dem Plenum, dem Gesetzentwurf Drucksache 17/7096 zuzustimmen.

22.10.2024

Hoher